

JUGENDARBEIT DER GEMEINDEN
BOPPELSEN, DÄNIKON, HÜTTIKON,
OTELFINGEN UND DER
SEKUNDARSCHULE UNTERES FURTTAL

Zusammenarbeitsvertrag

Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

vom Juni 2015
angepasst am 30.03.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkungen	Seite 4
Art. 1 Bestand	Seite 4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit	Seite 4

B. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)	Seite 5
--	---------

C. Organisation

1. Allgemeines

Art. 4 Organe	Seite 6
---------------------	---------

2. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

Art. 5 Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden.....	Seite 6
--	---------

3. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

Art. 6 Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden	Seite 6
---	---------

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission.....	Seite 7
---	---------

5. Steuergruppe JUF

Art. 8 Organisation der Steuergruppe JUF	Seite 7
Art. 9 Aufgaben der Steuergruppe JUF.....	Seite 8

6. Gemeinde Regensdorf

Art. 10 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf	Seite 8
Art. 11 Personalanstellung	Seite 9

7. Jugendarbeiter

Art. 12 Aufgaben der Jugendarbeiter	Seite 9
---	---------

Inhaltsverzeichnis

D. Finanzielles

Art. 13 Betriebsvermögen	Seite 10
Art. 14 Rechnungsführung	Seite 10
Art. 15 Verteilschlüssel.....	Seite 10

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Streitigkeiten.....	Seite 11
Art. 17 Austritt.....	Seite 11
Art. 18 Auflösung	Seite 11
Art. 19 Inkrafttreten	Seite 12
Art. 20 Beschlussfassungen und Änderungen	Seite 12

F. Genehmigungen

Gemeinderäte und Vorsteherschaften.....	Seite 13
Gemeindeversammlungen	Seite 14

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

- 1 Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen sowie die Sekundarschule Unteres Furttal anerkennen die ausserschulische offene Jugendarbeit als ein wichtiges Instrument zur Förderung von Jugendlichen.
- 2 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen dieses Zusammenarbeitsvertrages, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Bestand

- 1 Die Politischen Gemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und die Sekundarschule Unteres Furttal als Auftragsgemeinden arbeiten mit der Gemeinde Regensdorf unter der Bezeichnung „Jugendarbeit Unteres Furttal - JUF“ im Bereich Jugendarbeit auf unbestimmte Zeit zusammen.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit

- 1 Die „Jugendarbeit Unteres Furttal - JUF“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

B. Aufgaben

Art. 3 Aufgaben der Jugendarbeit Unteres Furttal (JUF)

- ¹ Die Auftragsgemeinden vereinbaren untereinander und mit der Politischen Gemeinde Regensdorf als Leistungserbringer den vorliegenden Zusammenarbeitsvertrag.
- ² Das jeweils aktuelle "Leitbild Jugend der Gemeinde Regensdorf" sowie die dem Leitbild zugrunde liegenden Konzepte gelten als verbindliche, handlungsleitende Grundlage der Jugendarbeit für das Untere Furttal.
- ³ Die Zielsetzung der „Jugendarbeit Unteres Furttal“ ist es, mit unterschiedlichen Methoden und Mitteln zu einer gesunden und positiven Entwicklung der Jugendlichen beizutragen.
- ⁴ Die „Jugendarbeit Unteres Furttal“ erfüllt unter anderem die folgenden Aufgaben:
 1. Sicherstellen und Führen eines offenen Jugendtreffs für die Jugendlichen im Unteren Furttal.
 2. Punktuelle Unterstützung von Freizeitaktivitäten für Jugendliche ausserhalb des Treffbetriebes gemäss Jahresprogramm.
 3. Die Jugendarbeit ist vernetzt und in der Öffentlichkeit sichtbar. Sie pflegt den Kontakt mit den Schulen, relevanten Akteuren sowie Organisationen und den Jugendarbeitern der anderen Gemeinden des Furttals.

C. Organisation

1. Allgemeines

Art. 4 Organe

- 1 Organe der „Jugendarbeit Unteres Furttal“ sind:
 1. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden Boppelsen, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und der Sekundarschule Unteres Furttal
 2. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Vertragsgemeinden
 3. Rechnungsprüfungskommission
 4. Steuergruppe JUF

2. Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

Art. 5 Stimmberechtigte der Auftragsgemeinden

- 1 Der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten der Auftragsgemeinden bedürfen:
 1. Die Änderung und Auflösung des Zusammenarbeitsvertrages.
 2. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 80'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.-
 3. Die Abnahme besonderer Abrechnungen (z.B. Investitionen).
 4. Die Aufnahme zusätzlicher Auftragsgemeinden.

3. Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

Art. 6 Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden

- 1 Den Gemeinderäten und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden steht zu:
 1. Entsendung eines Vertreters in die Steuergruppe JUF
 2. Erlass und Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag
 3. Verabschiedung besonderer Abrechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen
 4. Genehmigung des Budgets bis zu einem maximalen Aufwandüberschuss von CHF 200'000.-.
 5. Genehmigung der Jahresrechnung
 6. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 50'000.- bis CHF 80'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck über CHF 10'000.- bis zu einem Betrag von CHF 40'000.-

C. Organisation

4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

¹ Für die Prüfung der Jahresrechnung ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Regensdorf zuständig. Ebenso nimmt sie auch die üblichen Spezialprüfungen wahr, sofern dafür keine andere Institution bestimmt wird.

5. Steuergruppe JUF

Art. 8 Organisation der Steuergruppe JUF

¹ Die Steuergruppe JUF setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen:

1 Vertreter der Gemeindevorsteherschaft je Auftragsgemeinde

² Der Jugendbeauftragte bzw. der Leiter der Abteilung Gesundheit und Gesellschaft der Gemeinde Regensdorf nimmt an den Sitzungen der Steuergruppe JUF mit beratender Stimme teil.

³ Der Vorsitz dieser Steuergruppe führt in der Regel ein Vertreter eines Gemeinderates oder der Vorsteherschaft der Auftragsgemeinden.

⁴ Beschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Steuergruppe zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident der Steuergruppe.

⁵ Der Präsident der Steuergruppe JUF bzw. der Vizepräsident zeichnen zu Zweien mit dem gemäss Kompetenzregelung der Gemeinde Regensdorf zuständigen Angestellten.

⁶ Wahltermine und Amtsdauer der Vertreter entsprechen denjenigen der Gemeindebehörden.

⁷ Die Mitglieder der Steuergruppe JUF werden direkt durch ihre Gemeinde entschädigt.

C. Organisation

Art. 9 Aufgaben der Steuergruppe JUF

- ¹ Die Steuergruppe JUF erfüllt die folgenden Aufgaben:
1. Erstellen eines Voranschlages zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden bis zum 15. Juli.
 2. Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden.
 3. Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Behörden der Vertragsgemeinden bis zum 14. Februar.
 4. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Steuergruppe JUF.
 5. Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.-.
 6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 20'000.-, insgesamt höchstens CHF 30'000.- im Jahr.
 7. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 5'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.- im Jahr.
 8. Festsetzen des Jahresprogrammes mit den Jahreszielen der Jugendarbeit des Unteren Furtals bis zum 15. Juli des Vorjahres, unter Wahrung der Ausführungen gemäss Artikel 3 Abs. 2 und Abs. 3 des vorliegenden Vertrages.
 9. Anträge für die Änderung des Zusammenarbeitsvertrags.
 10. Anträge für die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag.

6. Gemeinde Regensdorf

Art. 10 Aufgaben der Gemeinde Regensdorf

- ¹ Die Gemeinde Regensdorf erfüllt, gegen Verrechnung, die folgenden Aufgaben:
1. Führung des Sekretariates der JUF.
 2. Führung der Rechnung der JUF.
 3. Stellt die Infrastruktur für die Administration zur Verfügung.
 4. Stellt das Personal nach seiner gültigen Gemeindeordnung und Personalverordnung an.
 5. Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 5'000.-.
 6. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis CHF 5'000.-, insgesamt höchstens CHF 10'000.- im Jahr.
 7. Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben, die im Budget nicht

C. Organisation

enthalten sind, bis CHF 1'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.- im Jahr.

9. Anträge für die Änderung des Zusammenarbeitsvertrags.
10. Anträge für die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Zusammenarbeitsvertrag.
11. Die Jugendarbeiter sind durch die Gemeinde Regensdorf versichert. Für grössere Anlässe ist eine Veranstaltungsversicherung abzuschliessen. Für Jugendliche wird die Haftung abgelehnt.
Die Haftung und die entsprechende Information der Teilnehmer werden durch die Gemeinde Regensdorf gewährleistet.

Art. 11 Personalanstellung

¹ Die Gemeinde Regensdorf stellt genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung und regelt die Stellvertretung. Massgebend für das Arbeitsverhältnis ist das Personalrecht der Gemeinde Regensdorf.

7. Jugendarbeiter

Art. 12 Aufgaben der Jugendarbeiter

- ¹ Die Jugendarbeiter erfüllen die folgenden Aufgaben:
1. Führen des Treffbetriebs.
 2. Projektarbeit und Projektverantwortung in Absprache mit dem Jugendbeauftragten.
 3. Niederschwellige Beratung von Jugendlichen.
 4. Weitere Aufgaben werden in den Ausführungsbestimmungen definiert.

D. Finanzielles

Art. 13 Betriebsvermögen

¹ Auftragsgemeinden, die sich an dem vorhandenen Inventar noch nicht beteiligt haben, müssen sich gemäss dem Zeitwert des Inventars, gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel, einkaufen.

Art. 14 Rechnungsführung

¹ Für die „JUF“ wird von der Gemeinde Regensdorf, nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt eine Jahresrechnung erstellt.

Art. 15 Verteilschlüssel

¹ Der Aufwandüberschuss sowie die Investitionen der JUF werden nach Jahresabschluss von den Auftragsgemeinden wie folgt getragen:

Sekundarschule Unteres Furttal 1/n (n steht für Anzahl Auftragsgemeinden)

Politische Gemeinden Rest aufgeteilt nach der Einwohnerzahl Stand 31.12. des Vorjahres

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

Art. 17 Austritt

¹ Eine Auftragsgemeinde kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist per 30. September auf Ende des folgenden Kalenderjahres den Zusammenarbeitsvertrag kündigen (15 Monate). Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes an das Sekretariat zu erfolgen. Es ist zu beachten, dass der Vertrag durch Beschlussfassung des gleichen Organs, das den Vertrag genehmigt hat, aufgelöst werden kann.

² Bei einer fristgerechten Kündigung einer Auftragsgemeinde haben die übrigen Vertragsgemeinden die Möglichkeit durch Beschlussfassung des zuständigen Organs mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des folgenden Kalenderjahres auszutreten.

³ Die aus dem Austritt einer Gemeinde direkt resultierenden Kosten sind durch die austretende Gemeinde zu übernehmen.

⁴ Der austretenden Gemeinde wird für die geleisteten Investitionsbeiträge und das bewegliche Inventar keine Rückerstattung bezahlt. Sie bleiben im Besitz der verbleibenden Auftragsgemeinden.

Art. 18 Auflösung

¹ Der Zusammenarbeitsvertrag wird durch Auflösungsbeschlüsse aller Auftragsgemeinden oder durch die Kündigung des Gemeinderates Regensdorf aufgelöst.

² Für die Vertragsauflösung durch den Gemeinderat Regensdorf gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende des folgenden Kalenderjahres.

³ Die aus der Auflösung resultierenden Kosten sind von den Auftragsgemeinden gemäss dem unter Art. 15 festgehaltenen Verteilschlüssel zu tragen.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

- ¹ Dieser Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft, sofern dieser durch die Sekundarschule Unteres Furttal genehmigt wird, die Einwohnerzahl der zustimmenden Politischen Gemeinden einer Grösse von mindestens 4'000 Einwohnern entspricht sowie die amtliche Publikation sowie die Erledigung allfälliger Rekurse erfolgt ist.
- ² Der neue Zusammenarbeitsvertrag tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 1. Januar 2016, sofern die Zustimmung der Gemeinde Regensdorf sowie von 2/3 der zuständigen Organe der Auftragsgemeinden vorliegt.

Art. 20 Beschlussfassungen und Änderungen

- ¹ Beschlussfassungen der zuständigen Organe und Änderungen dieses Zusammenarbeitsvertrages benötigen eine Zustimmung des Gemeinderates Regensdorf sowie von 2/3 der zuständigen Organe der Auftragsgemeinden.
- ² Die Gemeinderäte und Vorsteherschaften der Auftragsgemeinden werden ermächtigt, über Änderungen dieses Vertrages, die sich aus dem übergeordneten zwingenden Recht ergeben, in eigener Kompetenz zu beschliessen.

F. Genehmigung

GENEHMIGUNGEN

DER AUFTRAGSGEMEINDEN

GEMEINDERAT BOPPELSEN

Der Präsident

Die Schreiberin

Boppelsen, den.....

Hans-Heinrich Albrecht

Michaela Egloff

GEMEINDERAT DÄNIKON

Der Präsident

Der Schreiber

Dänikon, den.....

José Torche

Lukas Kalberer

GEMEINDERAT HÜTTIKON

Die Präsidentin

Die Schreiberin

Hüttikon, den.....

Beatrice Derrer

Claudia Santos López

GEMEINDERAT OTELFINGEN

Die Präsidentin

Der Schreiber

Otelfingen, den.....

Barbara Schaffner

Werner Wegmann

SEKUNDARSCHULPFLEGE UNTERES FURTTAL

Der Präsident

Die Schreiberin

Otelfingen, den.....

Reto Gross

Elmedina Esati

F. Genehmigung

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOPPELSEN

Der Präsident

Die Schreiberin

10. Juni 2021

Hans-Heinrich Albrecht

Michaela Egloff

GEMEINDEVERSAMMLUNG DÄNIKON

Der Präsident

Der Schreiber

17. Juni 2021

José Torche

Lukas Kalberer

GEMEINDEVERSAMMLUNG HÜTTIKON

Die Präsidentin

Die Schreiberin

8. Juni 2021

Beatrice Derrer

Claudia Santos López

GEMEINDEVERSAMMLUNG OTELFINGEN

Die Präsidentin

Der Schreiber

23. Juni 2021

Barbara Schaffner

Werner Wegmann

GEMEINDEVERSAMMLUNG SEKUNDAR- SCHULE UNTERES FURTTAL

Der Präsident

Die Schreiberin

4. Juni 2021

Reto Gross

Elmedina Esati

DES LEISTUNGSERBRINGERS

GEMEINDERAT REGENSDORF

Der Präsident

Der Schreiber

Regensdorf, den.....

Max Walter

Stefan Pfyl